



Stadt Aurich

Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung

Regenwasserrückhaltebecken Schirum I (B-Plan 316)

Pflege- und Unterhaltungskonzept

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Verkehrssicherheit.....	2
2	Funktionsbereich des Regenwasserrückhaltebeckens.....	2
2.1	Pflegemaßnahmen.....	2
2.2	Unterhaltungsmaßnahmen	2

1 Verkehrssicherheit

Zum funktionsgerechten, ganzjährigen Erhalt von Zu- und Abläufen sowie Zuwegungen zum Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) werden Sicherheitsvorkehrungen wie Schilder und Zäune frei und Tore verschlossen gehalten.

Sichtdreiecke werden von höherem Aufwuchs freigehalten.

Es gilt die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB) zur Abwehr von Gefahrenquellen. Feuerwehrezufahrten werden zugänglich gehalten.

2 Funktionsbereich des Regenwasserrückhaltebeckens

Zum Funktionsbereich des RRB´s zählen das Becken, die Zu- und Abflüsse, die Zufahrten, komplett umlaufende Räumstreifen und die technischen Bauwerke wie Drosselschächte, Tauchwände usw.

2.1 Pflegemaßnahmen

Die Pflege der Räumstreifen (in der Regel 5 m Breite) erfolgt bedarfsweise einmal bis mehrmals jährlich durch Mahd oder Schlegeln.

Der Schnitt von Gehölzen zur Aufrechterhaltung von Lichtraumprofilen und Sichtdreiecken sowie die bedarfsweise Entfernung von Ufergehölzen erfolgt gemäß dem § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar und unter Beachtung der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich und der im B-Plan als zu erhalten festgesetzten Bäumen.

2.2 Unterhaltungsmaßnahmen

Die Funktionsfähigkeit von Drosseleinrichtungen, Zu- und Auslaufbauwerken, Becken und Überläufen wird regelmäßig kontrolliert. Die Häufigkeit der Kontrollen erfolgt gemäß dem DWA-Regelwerk 147 „Inspektion und Wartung von Drosseleinrichtungen“ betrieblich bis zu 12 x im Jahr und baulich 1 x im Jahr. Andere Häufigkeiten können sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ergeben.

Die Mahd von Röhricht erfolgt in der Zeit vom 01. September bis zum 15. November oder bei Frostboden bis 28. (29.) Februar unter Beachtung des § 39 BNatSchG.

Dabei wird mindestens die Hälfte des Röhricht-Bestandes in Rückhaltebecken bzw. in jedem Teilbecken erhalten.

Die Entschlammung des RRB's wird aus Artenschutzgründen in der Zeit vom 01. September bis zum 15. November durchgeführt. Dabei bleibt mindestens ein Drittel der Rückhaltebeckenfläche bzw. Teilfläche von der Maßnahme ausgenommen. Die Häufigkeit richtet sich nach den technischen Erfordernissen von der jährlichen Räumung der Sandfänge und Vorbecken bis zur z.B. 10-jährigen Entschlammung des Hauptbeckens.

3 Restflächen

Auf den Restflächen außerhalb des RRB-Funktionsbereiches werden Gehölze bei Bedarf bis auf maximal ein Drittel der Restfläche und maximal alle zwei Jahre in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar gemäß §39 BNatSchG zurückgeschnitten. Die Baumschutzsatzung und die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzten Bäume werden beachtet.